

zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Abgabefrist	Die Feststellungserklärung ist bis 31. Mai 2018 abzugeben.	
Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,	<ul style="list-style-type: none"> • wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und • welche steuerlichen Pflichten Sie haben. 	Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2016 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Erklärung gehören der zweiseitige **Hauptvordruck EST 1 D** sowie zusätzlich die **Anlage FG**, die **Anlage L** (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) und – soweit Sie ausländische Einkünfte erzielt haben – die **Anlage FG-AUS**. Die Erklärung zur gesonderten Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Pflicht zur Abgabe der Erklärung	Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind Einzelunternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit verpflichtet,	die ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten.
---	--	---

Zuständiges Finanzamt	<p>Geben Sie die Feststellungserklärung ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt), • bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftslei- 	<p>tung befindet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte, bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste, unterhalten wird (Betriebsfinanzamt), • bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.
------------------------------	--	---

Abgabefrist	Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2017 läuft bis zum 31.5.2018. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2017 / 2018. Diese Fristen können auf	Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung nicht oder verspätet abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.
--------------------	--	--

Hauptvordruck

Zeile 4 bis 11	Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung des Unternehmens, die Anschrift und die Art der Tätigkeit ein.	
Zeile 12 bis 19	Tragen Sie bitte in den Zeilen 12 bis 17 Ihre private Wohnanschrift ein und geben Sie zusätzlich in Zeile 18 Ihr Wohnsitz-	finanzamt und in Zeile 19 Ihre dortige Steuernummer und Ihre Identifikationsnummer ein.
Zeile 31	In Fällen der Veräußerung oder Aufgabe machen Sie die entsprechenden Angaben in Zeile 31. Haben Sie dem Finanzamt	
Zeile 36 bis 42	<p>Haben Sie im Rahmen Ihres Betriebs, für den die gesonderte Feststellung durchzuführen ist, Spenden und Mitgliedsbeiträge geleistet, tragen Sie diese bitte entsprechend der dort beschriebenen Zuordnung in die Zeilen 36 bis 42 ein.</p> <p>Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung des Finanzamts durch eine Zuwendungsbestätigung nachzuweisen, soweit diese nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurde. Für Spenden bis 200 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spende eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist nur auf Anforderung des Finanzamts zusätzlich ein von dieser Einrich-</p>	<p>tion erstellter Beleg einzureichen, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.</p> <p>Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland können ebenfalls begünstigt sein, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.</p>



Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungs-

auflage im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in Zeile 42 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.

Anlage FG

Zeile 3	Kreuzen Sie die betreffende Einkunftsart an, für die die Anlage FG verwendet werden soll.	
Zeile 4 und 5	Anzugeben sind die laufenden Einkünfte (Gewinn) vor Abzug ausländischer Steuern.	Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe, d. h. zu 100 %, anzusetzen.
Zeile 17 und 18	Diese Zeilen sind für weitere festzustellende Besteuerungsgrundlagen, z. B. Gewinnzuschläge nach § 6b Abs. 7, 8, 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG), außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 34b EStG, Steuerabzugsbeträge i. S. d. §§ 48, 48c EStG, Berichtigungsbeträge nach § 1 des Außensteuergesetzes, vorgesehen.	
Zeile 25 und 26	Tragen Sie bitte in Zeile 25 die ungekürzte Kapitalertragsteuer ein.	
Zeile 31	Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe, d. h. zu 100 %, anzusetzen.	

Anlage FG-AUS

Zeile 5 und 6	<p>Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG kann die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte wie Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausgeübt werden. Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates kann der Antrag auf Steueranrechnung oder -abzug nur einheitlich gestellt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in Zeile 6 gestellt.</p> <p>Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,	<ul style="list-style-type: none">• die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder• ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind. <p>Sie wird aber wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG), soweit ein entsprechender Ermäßigungsanspruch nicht bereits verjährt ist.</p> <p>Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.4.1984, Bundessteuerblatt I S. 252.</p>
----------------------	---	--